

PROFILE

Das Magazin der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel
6/2023 · 27. Jahrgang

G 14178 · € 4,-

**Auch zum Fest
wird jede Hand
gebraucht.**

**Wir wünschen
frohe Weihnachten.**



DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



**ES IST
ZEIT
FÜR**

**ETWAS NEUES.
FÜR MOMENTE MIT
DEN LIEBSTEN,
EINE PAUSE VOM
ALLTAG, ENDLICH
WIEDER MUSKELKATER,
EINE PORTION
BAUCHKRIBBELN
ODER EINFACH MAL
FUNKSTILLE.**

**ES IST ZEIT FÜR
EIN NEUES ZIEL.**

Was ist Ihr Ziel fürs neue Jahr?

Entdecken Sie es jetzt. Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben mit der passenden Leistung:

ikk-classic.de/vorsatz-finden



Probieren geht über studieren

Manchmal mutet es in der Politik wirklich so an, als ob nach dem in der Überschrift aufgeführten Sprichwort gehandelt wird. Am 15.11.2023 kassierte das Bundesverfassungsgericht das zweite Nachtragshaushaltsgesetz aus dem Jahr 2021. Kurz gesagt stellte es damit klar, dass 60 Milliarden eingeplante Haushaltsmittel nicht genutzt werden dürfen.

Hintergrund war eine Verfassungsklage der CDU/CSU Fraktion, die sich gegen die rückwirkende Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes 2021 durch das zweite Nachtragshaushaltsgesetz wandte. Die in der großen Koalition geborene Idee sollte nicht unmittelbar gebrauchte Haushaltsmittel aus der Corona Pandemie in nachfolgende Haushalte überführen. Hierzu wurde der Energie- und Klimafonds (EKF) beschlossen, um das unselbstständige Sondervermögen des Bundes für künftige Haushaltsjahre nutzbar zu machen. Das erfolgte dann 2022, also rückwirkend für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2021. Zwischenzeitlich firmierte man den EKF in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) um.

Die Verfassungsrichter kassierten allerdings die inhaltlich sicherlich gut gedachte Umschichtung dieser Schulden, also des Sondervermögens, mit noch nicht bekanntem Ausmaß.

Schließlich fehlte es der Bundesregierung an der festgestellten Notsituation und den zu ergreifenden Krisenbewältigungsmaßnahmen.

Nur so wäre eine Umgehung der Schuldenbremse möglich. Zum anderen verstößt dieses Vorgehen der faktisch unbegrenzten Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen gegen die Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährigkeit von Haushaltsmitteln so-

wie des Haushaltsgrundsatzes der Vorherigkeit. Soweit zur rechtlichen Einordnung des kassierten Vorgehens der Bundesregierung.

Die Folgen sind aber weitreichend, da schon eingeplante Fördergelder zur Klimaanpassung nicht abgerufen werden können. Dazu fehlen Gelder für Kommunen und den ländlichen Raum im Bereich Renaturierung und Klimaschutz. Genauso wie Gelder für Energieeffizienzmaßnahmen und für Verbraucher.

Was wir aber schon in der letzten Ausgabe thematisiert haben, dass es schwieriger für die Wirtschaft wird, scheint tatsächlich näher zu kommen und sich durch das Urteil zu verschärfen. So spricht Wirtschaftsminister Habeck davon, dass das Urteil Arbeitsplätze bedroht, da nun nicht nur Geld für den Klimaschutz fehlt, es fehlen auch 60 Milliarden für die Transformation und die Unterstützung der Industrie.

Der Finanzminister hingegen reagiert ruhig und bleibt bei den Leitplanken der Bundesregierung. Auf der einen Seite die Schuldenbremse und auf der anderen Seite der Verzicht auf Steuererhöhung, wobei Christian Lindner klar macht, dass mit weniger Geld wirksamere Politik gemacht werden müsse.

Wenn wir dies lesen oder hören, wird uns allen nicht klar, wie das gehen soll! Es ging schon nicht in der Vergangenheit. Aus unserer Sicht ist das ein Versagen auf ganzer

Linie! Schlimmer noch! Diese Regierung ist kalt erwischt worden ohne einen Plan B in der Tasche zu haben! Alles wirkt Rat- und Konzeptlos. Keine einzige brauchbare Idee ist bis jetzt vorgetragen worden, um die Finanzierungslücke zu schließen.

Das ist wahrlich kein Grund mit Häme darauf zu reagieren. Vielmehr bedarf es jetzt einer großen Kraftanstrengung aller Parteien, das Schiff wieder auf Kurs zu bringen. Dabei muss ideologiefrei alles in Frage gestellt werden, damit Wachstum in unserem Land wieder entstehen kann und so Arbeit und Arbeitskräfte nicht gefährdet werden.

Der leichte Streif am Horizont der wirtschaftlichen Belebung für das Jahr 2024 darf nicht durch parteipolitisches Geplänkel aufs Spiel gesetzt werden!

Besser macht es ein Blick in das Herbstgutachten der HWK Düsseldorf auch nicht. Die Aussicht ist düster. Gehen doch in unserer Region alle Beteiligten ebenfalls von schwierigeren Zeiten für unsere Betriebe aus. Und dann noch der gut gemeinte, aber nicht ausgewogen gestaltete Industriestrompreis für Betriebe, die ganze Branchen wie das Kfz-Gewerbe ausklammert. Fraglich, ob er angesichts der angespannten Haushaltslage überhaupt kommt.

Alles in allem, ein bescheidener Abschluss eines an Herausforderungen nicht armen Jahres 2023!

Ihnen, Ihren Familien sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest mit ein paar ruhigen Tagen und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Ein herzliches „Glück auf“ und Gott segne das ehrbare Handwerk.



Günter Bode
Kreishandwerksmeister



Ass. Holger Benninghoff
Geschäftsführer



8

EDITORIAL

3 Probieren geht über studieren

KH & INNUNGEN

8 Dachdecker-Innung des Kreises Wesel
Innungsversammlung
mit Lossprechungsfeier

9 Weihnachtsgrüße



10

KH & INNUNGEN

10 Dachdeckerbetrieb Lücking
feierte 75-jähriges und erhielt den
Silbernen Meisterbrief

11 Goldener und Silberer Meisterbrief für
van Rheinberg: Zwei auf einen Streich

12 Klaus Croonenbrock verabschiedet

13 Nachruf ehemaliger
Kreishandwerksmeister
Alfons A. Tönnissen





11

RECHT & FINANZEN

- 14** Ausbildungsbörse am Berufsbildungscampus Moers: Die Gelegenheit!
- 15** Krankfeiern auf Party rechtfertigt fristlose Kündigung
- 16** Verstoß gegen die DSGVO: Höhe eines Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz
- 17** Zum Jahresende droht die Verjährung von Forderungen



12

RECHT & FINANZEN

- 18** Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen zum 1. Januar 2024
- 20** Keine Pflicht zur elektronischen Kasse Kassenführung: Worauf müssen Händler achten?

VERSORGUNGSWERK

- 22** Renditestar betriebliche Altersversorgung

PROFILE

Das Magazin der Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel
Handwerkerstraße 1 | 46485 Wesel
Fon: (02 81) 9 62 62-0 | Fax: (02 81) 9 62 62-40
www.khwesel.de | eMail: info@khwesel.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:

Günter Bode | Kreishandwerksmeister
Holger Benninghoff | Geschäftsführung

VERLAG:

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Hochstadenstraße 11 | 41469 Neuss-Hoisten
Fon: (02 137) 79 39 90-0 | Fax: (02 137) 79 39 90-9
www.image-text.de | zentrale@image-text.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Lutz Stickel | lutz.stickel@image-text.de

ANZEIGENBERATUNG: Stefan Nehlsen | Tel.: (0 21 37) 79 39 90-4 | nehlsen@image-text.de

ANZEIGENDISPOSITION: Monika Schütz | Tel.: (0 21 37) 79 39 90-3 | schuetz@image-text.de

GRAFIK: Jan Wosnitza | Tel.: (0 21 37) 79 39 90-0 | wosnitza@image-text.de

CONTROLLING: Gaby Stickel | Tel.: (0 21 37) 79 39 90-2 | gaby.stickel@image-text.de

FOTOS: Peter Oelker

Erscheinungsweise: Zweimonatlich, beginnend im Januar eines jeden Jahres.

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

COPYRIGHT: Image Text Verlagsgesellschaft mbH

BEZUGSPREIS: Einzelpreis pro Heft: € 4,- | Jahresbezugspreis: € 24,-



Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel

Dienstleistungszentrum Wesel

Handwerkerstraße 1 | 46485 Wesel | Fon: (02 81) 9 62 62-0 | Fax: (02 81) 9 62 62-40 | www.khwesel.de | eMail: info@khwesel.de

Kreishandwerksmeister

Günter Bode

Fon: (02 81) 9 62 62-10



Geschäftsführung /
Innungsbetreuung,
Rechtsberatung,
Prozessvertretung im
Arbeits- und Sozialrecht

Ass. Holger Benninghoff

Fon: (02 81) 9 62 62-11

h.benninghoff@khwesel.de

stellv. Geschäftsführer/
Finanzen

Christian Pünchera

Fon: (02 81) 9 62 62-16

ch.puenchera@khwesel.de



Assistenz der
Geschäftsführung

Doris Heiligenpahl

Fon: (02 81) 9 62 62-12

d.heiligenpahl@khwesel.de



Handwerksrolle

Isolde Reuters

Fon: (02 81) 9 62 62-21

i.reuters@khwesel.de



Lehrlingsrolle

Ute Thomas

Fon: (02 81) 9 62 62-25

u.thomas@khwesel.de



Prüfungswesen

Susanne Uschmann

Fon: (02 81) 9 62 62-22

s.uschmann@khwesel.de



Kasse

Nina Herzog
Fon: (02 81) 9 62 62-14
n.herzog@khwesel.de



Kasse

Heike Noreiks
Fon: (02 81) 9 62 62-15
h.noreiks@khwesel.de



Zentrale / Posteingang

Souzan El-Atrache
Fon: (02 81) 9 62 62-13
s.el-atrache@khwesel.de



Auszubildende

Laura Kämpkes
Fon: (02 81) 9 62 62-17
laura.kaempkes@khwesel.de



Handwerkliches Bildungszentrum

Repelener Straße 103 | 47441 Moers | Fon: (0 28 41) 91 93-0 | Fax: (0 28 41) 91 93-93



Bildungszentrum AU

Regina Zobris
Fon: (0 28 41) 91 93-19
r.zobris@khwesel.de



Bildungszentrum ÜBL

Uwe Kopal
Fon: (0 28 41) 91 93-0
k-u.kopal@khwesel.de



Ehrungen

Nadine Bode-Ertelt
Fon: (0 28 41) 91 93-45
n.ertelt@khwesel.de



Dachdecker-Innung des Kreises Wesel

Innungsversammlung mit Lossprechungsfeier

Obermeister Marco Remy begrüßte auf der Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Wesel am Mittwoch, den 18. Oktober 2023 neben den Innungsmitgliedern und den Vorstandskollegen auch die jungen Gesellen des Dachdeckerhandwerks aus den Sommerprüfungen 2023, der Prüfungsausschüsse bei der Dachdecker-Innung Oberhausen und der Dachdecker-Innung Kleve.

Der Lehrlingswart Wilhelm Devers überreichte dem erschienenen jungen Gesellen Timo Köhlitz aus Sonsbeck seinen Gesellenbrief und hieß ihn zusammen mit seinen Vorstandskollegen im Kreis der Profis willkommen.

In der Sommer-Gesellenprüfung 2023 haben 9 Auszubildende ihre Prüfung erfolgreich abgelegt.

Prüfungsausschuss der Dachdecker-Innung Oberhausen

- » **Orhan Arslan**, Duisburg
Ausbildungsbetrieb: Friedrich Meiß, Inh. Detlef Meiß, Moers
- » **Jan-Leon Helmert**, Hamminkeln
Ausbildungsbetrieb: André Piatkowski, Hamminkeln
- » **Bastian John**, Wesel
Ausbildungsbetrieb: Simon Kluth-John, Wesel
- » **Ajji Omeirat**, Voerde
Ausbildungsbetrieb: Rautzenberg-Höffner GmbH, Dinslaken

Prüfungsausschuss der Dachdecker-Innung Kleve

- » **Noah Klebedanz**, Kamp-Lintfort
Ausbildungsbetrieb: Hans-Werner Schumacher Bedachungen GmbH, Kamp-Lintfort
- » **Louis Valentin Schroer**, Moers
Ausbildungsbetrieb: Bettina Lücking-

Rodenbäck, Moers

- » **Timo Köhlitz**, Sonsbeck
Ausbildungsbetrieb: Köhlitz Bedachungen e.K., Sonsbeck
- » **Vincent Noa Noel Dennesen**,
Neukirchen-Vluyn
Ausbildungsbetrieb: Dreier & Meiss Bedachungsges. mbH & Co. KG, Neukirchen-Vluyn
- » **Louis Rademacher**, Wesel
Ausbildungsbetrieb: Uwe Janßen, Alpen

Vom Dachdecker Verband Nordrhein waren Bernd Redecker und Martin Lomonaco geladen, die einen Fachvortrag zum Thema Neues aus dem Fachregelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks hielten. Nach einem gemeinsamen Abendessen wurden dann die üblichen Regularien einer Herbst-Innungsversammlung abgearbeitet.



**Das Präsidium und die Geschäftsführung
der Kreishandwerkerschaft Wesel
sowie die Obermeister der Innungen
wünschen Ihnen fröhliche Weihnachten
und ein erfolgreiches Jahr 2024**

Günter Bode

Kreishandwerksmeister
Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Wesel

Norbert Borgmann

stv. Kreishandwerksmeister
Obermeister der Innung Sanitär-Heizung-Klima Kreis Wesel

René Gravendyck

stv. Kreishandwerksmeister
Obermeister der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Niederrhein

Ass. Holger Benninghoff

Geschäftsführer

Uwe Peters

Obermeister der Innung für Schneid- und Schleiftechnik Nordrhein

Marco Remy

Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Wesel

Harry Hüther

Obermeister der Innung für Elektrotechnik und Informationstechnik des Kreises Wesel

Klaus-Peter Neske

Obermeister der Friseur-Innung des Kreises Wesel

Thomas Schulmeyer

Obermeister der Glaser-Innung Niederrhein

Gerhard Landwehrs

Obermeister der Baugewerks-Innung des Kreises Wesel

Rainer Theunissen

Obermeister der Metall-Innung des Kreises Wesel

Norbert Kehrbusch

Obermeister der Stukkateur-Innung Niederrhein

Dietrich Baßfeld

Obermeister der Tischler-Innung des Kreises Wesel

Benedikt L. Kreuzsch

Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer Innung Niederrhein



Der Dachdecker-Betrieb von Bettina Lücking-Rodenbäck erhielt eine Auszeichnung zum 75-jährigen Bestehen aus den Händen von Kreishandwerksmeister Günter Bode.

75 Jahre meisterliches Dachhandwerk

Der Betrieb Lücking feierte 75-jähriges und erhielt den Silbernen Meisterbrief. Wie es künftig weitergeht.

Die Werkshalle des Dachdeckerbetriebes Lücking an der Franz-Haniel-Straße im Moerser Gewerbegebiet war kürzlich Treffpunkt für eine große Schar an Gratulanten. Der Meisterbetrieb feierte nicht nur sein 75-jähriges Bestehen. Firmenchefin Bettina Lücking-Rodenbäck erhielt vom Kreishandwerksmeister Günter Bode auch den Silbernen Meisterbrief. Zudem wurden verdiente Mitarbeiter für ihre langjährigen Dienste ausgezeichnet.

Das Handwerk ist in der Familie Lücking-Rodenbäck zu Hause und wurzelt tief. Mit Sohn Tom geht bereits die vierte Generation an den Start. Er hat gerade seine Ausbildung begonnen. In einem Rückblick auf die bodenständige Firmengeschichte ließ Bettina Lücking-Rodenbäck für die Gäste 75 Jahre meisterliches Handwerk Revue passieren. „Corona hat uns einen Strich durch die Rechnung gemacht, sodass wir

75+2 Jahre feiern“, erklärte die Dachdeckerin.

1946 gründete Jakob Lohmann an der Bergstraße den Dachdeckerbetrieb. Mit zwei Mitarbeitern startete er in einer Garage. Einer davon war ihr Vater Walter. Er übernahm mit dem Meisterbrief in der Tasche 1961 den Betrieb von seinem Chef. Schon 1967 erfolgte der Umzug in den Neubau im Gewerbegebiet an die Franz-Haniel-Straße. Wie Jakob Lohmann setzte auch Walter Lücking auf Weiterbildung und Engagement in der Dachdecker-Innung. So ist er von 1984 bis 1994 Dachdecker-Obermeister der Dachdecker-Innung Moers und bis 2000 nach der Zusammenlegung der Innungen Moers, Wesel und Dinslaken stellvertretender Obermeister. Er ist Mitbegründer des Versorgungswerkes und aktiv bei der Moerser Feuerwehr.

„Ich habe einen sehr engagierten Vater erlebt, auf den ich stolz bin“, sagte Bettina Lücking-Rodenbäck. Er baute kontinuier-

lich den Betrieb aus, setzte auf Innovation, neue Techniken und Materialien. Ins Portfolio gehören heute neben Dachdecker- und Fassadenarbeiten Klempner- und Abdichtungsarbeiten. Das Auftragsbuch ist voll. Die energetische Dachsanierung boomt derzeit. Schon damals wuchs der Betrieb auf knapp 20 Mitarbeiter. „Von meinem Vater habe ich die Leidenschaft für den Beruf übernommen“, sagte die Firmenchefin.

Nach ihrem Abitur machte sie die Ausbildung im Dachdeckerhandwerk. 1992 belegte sie beim Landeswettbewerb den zweiten Platz und setzte nach der Gesellenprüfung ein Studium an der Aachener Hochschule mit der Fachrichtung Bau- und Holztechnik drauf. 1997 war sie dann Diplom-Gewerbelehrerin. Der Meisterkurs an der Fachschule für das Dachhandwerk in Eslohe folgte. 1998 legte sie als Bundesbeste ihre Meisterprüfung ab. Neun Jahre war sie in der Innung als Lehrgangswartin aktiv. „Das Dachdeckerhandwerk ist immer mein Traumberuf gewesen“, sagte Lücking-Rodenbäck.

Im Jahr 2000 übernahm sie von ihrem Vater die Leitung des Betriebes. „Wir sind ein wirklich familiäres Unternehmen, in dem man als Familie zusammensteht“, meinte Lücking-Rodenbäck. Während sie im Betrieb gearbeitet hat, kümmerten sich die Eltern im Hintergrund um den familiären Part, wie auch ihr Mann Markus. Er arbeitet als Berufsschullehrer. Familie und Beruf ließen sich so vereinbaren. Früh nahm Walter Lücking seinen Enkel Tom

mit zu Baustellen und begeisterte ihn für das Handwerk, während sich Enkelin Rosa für eine Ausbildung in der Pflege entschied.

Auch wenn die Firmenchefin überwiegend das Büro managt, sich um Kontrolle und Aufmaße sowie die Angebotserstellung kümmert, ist sie mit ihrem Spezialistentum auch auf Baustellen gefragt. Die Entscheidung ihres Vaters, ins Gewerbegebiet zu ziehen, sei weitblickend gewesen. „Wir

haben ein schönes Gewerbegebiet mit tollen Betrieben und Nachbarn. Auch wenn wir aus allen Nähten platzen, wir werden damit klar kommen“, lautete ihr Fazit.

Der Zusammenhalt ist das Erfolgsrezept des Handwerksbetriebes sowie meisterliches Schaffen, wie Günter Bode bestätigt. Mit zu den Herausforderungen zähle der Fachkräftemangel. Aber: „Familienbetriebe stehen stärker zusammen.“

Goldener und Silberer Meisterbrief für van Rheinberg

Zwei auf einen Streich

Mit gleich zwei Meisterjubilaren ist das Jahr 2023 ein ganz besonderes Jahr im Familienbetrieb der Firma van Rheinberg aus Wesel. Am 6. November 2023 konnte Obermeister Günter Bode feierlich den Goldenen Meisterbrief an Heinz van Rheinberg und parallel dazu den Silbernen Meisterbrief an dessen Sohn Michael überreichen.

Das Familienunternehmen wurde im Jahr 1912 von Arnold van Rheinberg gegründet und kann damit auf 111 Jahre Firmengeschichte zurückblicken. Mit Heinz van Rheinberg trat die dritte Generation im Betrieb van Rheinberg an. Er hat am 8. Oktober 1973 die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Düsseldorf abgelegt und bestanden und wurde im Regierungsbezirk Düsseldorf als Jahresbestmeister im Maler- und Lackierhandwerk ausgezeichnet. Darüber hinaus absolvierte er am 18. März 1975 auch die Meisterprüfung im Glaserhandwerk. Zunächst führte er den Betrieb gemeinsam mit seinem Vater Friedrich und insgesamt über 30 Jahre. Mit nun 72 Jahren ist er immer noch ein Handwerker, wie er im Buche steht, der für seinen Beruf lebt und brennt und noch lange nicht an den Ruhestand denkt.

Michael van Rheinberg trat als vierte Generation in das Familienunternehmen



ein. Er hat am 19. Juni 1998 die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden und schloss am 10. Februar 1999 die Weiterbildung zum Betriebswirt des Handwerks ebenfalls an der HWK Düsseldorf erfolgreich ab. Er arbeitet nun seit mehr als 30 Jahren im elterlichen Betrieb und laut seinen Worten war es genau die richtige Entscheidung. Nachdem er zunächst überwiegend handwerklich mitgearbeitet hat, ist er nun seit mehr als 5 Jahren hauptsächlich mit Bürotätigkeiten ausgelastet. Das Tätigkeitsumfeld hat sich

stark verbreitert und er wird dabei von seiner Frau Karin unterstützt.

Vieles hat sich im Laufe der 50 Jahre verändert, sagt Heinz van Rheinberg. Farbmateriale, Tapeten, Bodenbeläge oder Fassadendämmstoffe wurden stets weiterentwickelt. Für die Zukunft der Firma van Rheinberg wünschen sich Heinz und Michael weiterhin viele zufriedene Kunden, zuverlässige und kompetente Lieferanten und das schöne kollegiale Verhältnis mit und unter ihren 15 Angestellten.

Klaus Croonenbrock verabschiedet



Nach mehr als 30-jähriger Tätigkeit als Lehrbeauftragter für die Baugewerks-Innung des Kreises Wesel konnte Obermeister Gerd Landwehrs zusammen mit seinem Vorstand Klaus Croonenbrock am 2. November 2023 in den wohl verdienten Ruhestand verabschieden.

Hierzu lud der Obermeister ins Hotel van Bebber in Xanten ein und würdigte die Leistung unseres langjährigen Übungsleiters und Ausbilders für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Vredenhof an der Römerstraße in Moers.

Beworben hatte sich Klaus Croonenbrock im Februar 1993 um die Anstellung zum Lehrbeauftragten und Übungsleiter. Er berichtete aber bei seiner Verabschiedung

davon, dass er schon nicht mehr damit gerechnet hat, die Stelle des Übungsleiters zu bekommen. Denn nach dem Vorstellungsgespräch hat er lange Zeit nichts mehr vom Vorstand gehört. Erst im April sei Rudolf Rosenberger auf ihn zugekommen und hat angefragt, ob er sich vorstellen kann, die Stelle in Vredenhof anzutreten. Allerdings war er überrascht, dass er schon am nächsten Tag anfangen sollte. Das hat Klaus Croonenbrock nicht abgeschreckt, sondern ihn nur noch mehr herausgefordert, mit den jungen Auszubildenden zu arbeiten.

Angefangen hat das Arbeitsverhältnis dann am 18.04.1993 für die damalige Baugewerks-Innung des Altkreises Moers. Diese Entscheidung hat er nie bereut und es war immer sein Anliegen, die jungen Menschen auf das Leben und ihren Beruf vorzubereiten. „Das hat mir immer

viel Freude bereitet zu sehen, wie aus den Azubis gut ausgebildete Maurer wurden“ so Klaus Croonenbrock. Daher freue er sich ungemein, dass die Baugewerks-Innung des Kreises Wesel diesen Abend heute ausrichtete. Eine schöne Gelegenheit nochmal einige langjährige Weggefährten zu treffen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Obermeister Gerd Landwehrs ließ es sich dann aber nicht nehmen, einige lang aufgesparte Ehrungen vorzunehmen und Klaus Croonenbrock mit der Bronzenen Medaille für sein langjähriges Wirken in der Ausbildung der Baugewerks-Innung des Kreises Wesel zu würdigen. Für seinen „Unruhestand“ wünschte er ihm im Namen seines Vorstandes alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Zeit für die Dinge, die lange hintenanstehen mussten.



**DIE KREISHANDWERKERSCHAFT DES KREISES WESEL
TRAUERT UM DEN VERSTORBENEN EHEMALIGEN KREISHANDWERKSMEISTER.**

**Seiner Familie, Angehörigen und Freunden gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.
Wir werden unserem Verstorbenen stets ein aufrichtiges Andenken bewahren.**

*Die Vergangenheit ist ein tiefer Brunnen.
Chapeau!*

EHEMALIGER KREISHANDWERKSMEISTER

Ehemaliger Obermeister der Zimmerer-Innung

Alfons A. Tönnissen

* 22. September 1942 † 7. November 2023

Kondolenzanschrift: Familie Tönnissen
Molkereiweg 13 · 47533 Kleve

Alfons A. Tönnissen setzte sich als Obermeister für die Zimmerer-Innung und als Kreishandwerksmeister für die Belange der Kreishandwerkerschaft ein.

Seine Handwerkskollegen vertrat er zu jeder Zeit mit reichlich Fachverstand sowie mit einem umfangreichen Wissen.

Er setzte sich für die Bildung ein und erwarb sich mit seiner engagierten und weitblickenden Art stets die Anerkennung seiner Kollegen.

In Erinnerung bleibt er allen mit seinem Spruch:
„Die Vergangenheit ist ein tiefer Brunnen. Chapeau!“

Ihre Metallbau-Fachbetriebe und Partner

U. & N. Schmitz GmbH & Co. KG
Schlosserei, Stahl-, Metall- und Fahrzeugbau
Wasserstrahlschneiden im Lohn



Robert-Bosch Straße 12 · 47475 Kamp-Lintfort · info@wasser-strahl-schneiden-nrw.de
Tel. 0 28 42/71 06 31 · Fax 0 28 42/71 06 32 · www.wasser-strahl-schneiden-nrw.de

**Ansprechpartner für Innungsfragen
Obermeister R. Theunissen
Tel. 0 28 01.70 50 40**

*Der beste Platz für
Ihre Anzeige.*

KONTAKT: STEFAN NEHLSSEN (02137)79399-04

Fritz Fackert GmbH & Co. KG
Heinrich-Hertz-Str. 39
47445 Moers
Tel. +49 (0) 28 41 - 8 88 67 00
Fax +49 (0) 28 41 - 8 88 67 47

Fackert Spezialarmaturen GmbH
Heinrich-Hertz-Str. 39
47445 Moers
Tel. +49 (0) 28 41 - 8 88 63 00
Fax +49 (0) 28 41 - 8 88 63 49



**Zerspanen, Schweißen,
Umformen hochwertiger Edelstähle,
Titan-PD-Legierungen und NE-Metalle**

**Spezialarmaturen für den weltweiten Markt
im Bereich der Energie-,
Umwelt- und Verfahrenstechnik**



info@fackert-moers.de · www.fackert-moers.de

Gockel&Hunck
Stahl- und Metallbau GmbH

Rahmstraße 67 Tel. 02855 - 936 76 00 www.gockel-hunck.de
46562 Voerde Fax 02855 - 936 76 08 info@gockel-hunck.de

- Stahl- u. Metallbauarbeiten · Schlosserei
- Edelstahlverarbeitung · Treppen · Geländer · Balkone
- Tor- und Zaunanlagen und vieles mehr...
- Reparatur- u. Wartungsservice · Montagen
- TÜV zertifizierter Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090-2

Ausbildungsbörse am Berufsbildungscampus Moers

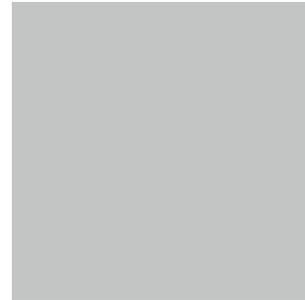
Die Gelegenheit!

Am 2.2.2024 von 8.30 bis 13 Uhr findet zum ersten Mal im neuen Forum des Berufsbildungscampus Moers eine Ausbildungsbörse statt.

Die Ausbildungsbörse wird vom Berufskolleg für Technik gemeinsam mit den Kooperationspartnern ausgerichtet. Mehr als 40 Unternehmen aus der Region präsentieren ihr Angebot im Bereich Technik und bieten freie Praktikums- und Ausbildungsplätze für das kommende Ausbildungsjahr 2024 an. Zeitgleich gibt das BKT Einblicke in ausgewählte Werkstätten, Labore und Multifunktionsräume im neuen Campus mit der ausgezeichneten digitalen und räumlichen Ausstattung.

Der Berufsbildungscampus Moers (BCM) ist das neue Leuchtturmprojekt für die berufliche Bildung des Kreises Wesel. Künftig werden am BCM das Hermann Gmeiner (HGB), das Mercator Berufskolleg (MBK), das Berufskolleg für Technik (BKT) sowie die Berufsfachschule für Pflege und Gesundheit an einem Standort vereint.

Durch die unterschiedlichen Ausrichtungen der Bildungseinrichtungen – Gesundheit, Erziehung und Soziales, Ernährung und Versorgung, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gestaltung und Technik – entsteht auf dem Campus ein vielfältiges Angebot.



save
the
date

**AUS
BILDUNGS
BÖRSE**

▶ 02.02.2024

8.30 – 13 Uhr



Berufskolleg für Technik · Repelener Str. 91
47441 Moers · 02841 8800200

Im Sommer 2023 ist mit dem Berufskolleg für Technik das erste der drei BK in den neuen Campus eingezogen, der Einzug von MBK und HGB soll im Sommer 2024 erfolgen. Zukünftig ist geplant, jährlich eine gemeinsame Ausbildungsbörse aller BK mit allen beruflichen Ausrichtungen anzubieten.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme der Unternehmen aus der Region



Berufskolleg für Technik
Repelener Str. 91 · 47441 Moers
02841 8800200
ruddek@bk-technik-moers.de

Rat gesucht – Rad bekommen?

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de

...finde deinen Meister!



Krankfeiern auf Party rechtfertigt fristlose Kündigung

Meldet sich eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber für zwei Tage krank und ist durch Fotos belegt, dass sie an diesen Tagen an einer öffentlichen Party teilgenommen hat, so kann dies ihre fristlose Kündigung rechtfertigen. Dies zeigt ein vom Arbeitsgericht Siegburg entschiedener Fall.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 2017 als Pflegeassistentin beschäftigt. Sie war für Samstag, den 2.7.2022, und Sonntag, den 3.7.2022, zum Spätdienst eingeteilt. Für die Dienste meldete sie sich bei der Beklagten krank. In dieser Nacht fand eine „White Night Ibiza Party“ statt, auf der Fotos von der feiernden Klägerin entstanden. Diese fanden sich im WhatsApp-Status der Klägerin und auf der Homepage des Partyveranstalters. Die Beklagte kündigte ihr daraufhin fristlos. Hiergegen erhob die Frau Kündigungsschutzklage.

Party-Fotos erschüttern Beweiswert der AU-Bescheinigung

Das ArbG Siegburg wies die Klage ab. Die fristlose Kündigung hielt es für gerechtfertigt. Der wichtige Kündigungsgrund liege darin, dass die Klägerin über ihre Erkrankung getäuscht und damit das Vertrauen in ihre Redlichkeit zerstört habe. Aufgrund der Fotos stehe fest, dass die Klägerin am Tag ihrer angeblich bestehenden Arbeitsunfähigkeit bester Laune und ersichtlich bei bester Gesundheit an der „White Night Ibiza Party“ teilgenommen habe, während sie sich für die Dienste am 2.7. und 3.7.2022 gegenüber der Beklagten arbeitsunfähig gemeldet habe. Der Beweiswert der AU-Bescheinigung sei damit erschüttert.

Behauptung zweitägiger psychischer Erkrankung nicht glaubhaft

Die Erklärung der Klägerin, sie habe an einer zweitägigen psychischen Erkrankung gelitten, die vom Arzt nachträglich festgestellt



worden sei, glaubte das Gericht ihr nicht. Es ging davon aus, dass die Klägerin die Neigung habe, die Unwahrheit zu sagen. Dies ergebe sich bereits aus ihren Einlassungen im Verfahren. So habe sie eingeräumt, dass sie dem Arbeitgeber gegenüber am 5.7.2022 mitgeteilt hat, sich wegen Grippesymptomen unwohl und fiebrig gefühlt zu haben. Im Verfahren habe sie dann eine zweitägige psychische Erkrankung vorgetragen, die nach genau einem Wochenende ohne weitere therapeutische Maßnahmen ausgeheilt gewesen sei. Dies sei schlicht ungläubhaft. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

ARBG SIEGBURG, URTEIL

VOM 16.12.2022 – 5 CA 1200/22

Ihre Tischler-Fachbetriebe und Partner

**KOMPETENZ IN
BAUBESCHLÄGE!**
+ KONZEPTE

www.steinrueck.de



**Wer das liest ist an
Werbung interessiert!**

KONTAKT: STEFAN NEHLSSEN (02137)79399-04



Rudolf Ostermann GmbH
Schlavenhorst 85
46395 Bocholt

Seit 75 Jahren mit SERVICE, VIELFALT und TEMPO
Ihr starker Partner im Handwerk!

T +49 (0)2871 2550-0
E verkauf.de@ostermann.eu
I www.ostermann.eu



www.ostermann.eu

Verstoß gegen die DSGVO

Höhe eines Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, wodurch die Regelungen zum Datenschutz vereinheitlicht wurden. Die Verordnung stärkt die Rechte der Verbraucher u.a. dadurch, dass diese gem. Art. 15 DSGVO berechtigt werden, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen.

Verstöße gegen die Verordnung können in einem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO resultieren. Das gibt Anlass für Streitigkeiten. So musste sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) zuletzt mit der Höhe des Anspruchs bei Verstoß gegen Art. 15 DSGVO auseinandersetzen (Az. 2 AZR 363/21).

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO

Art. 82 DSGVO ist ein eigener deliktischer Schadensersatzanspruch, der allein natürlichen Personen gegen die Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zusteht. Er setzt werden sowohl materielle als auch immaterielle Schäden, welche von einer nicht mit der DSGVO vereinbaren Verarbeitung herrühren (Art. 82 Abs. 2 DSGVO). Das Verschulden des Anspruchsgegners wird vermutet, wobei sich dieser nach Abs. 3 durch Nachweis seiner fehlenden Verantwortlichkeit entlasten kann. Mehrere Anspruchsgegner haften gesamtschuldnerisch gem. Abs. 4, möglich ist der Innenausgleich nach Abs. 5. Welches Gericht für das Anspruchsbegehren zuständig ist, regelt Art. 82 Abs. 6 iVm Art. 79 Abs. 2 DSGVO. Für Deutschland sind das die Zivilgerichte. Der Anspruch wirkt einerseits general-repressiv als Sanktion, andererseits präventiv, indem er von der erneuten Begehung abschreckt.

Schadensersatz nach dieser Vorschrift kann u.a. bei einem Verstoß gegen das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO gefordert werden. Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und wenn ja, über eine Vielzahl weiterer Informationen wie die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Durch das Auskunftsrecht können andere Betroffenenrechte wie die Löschung der Daten erst geltend gemacht werden.

Sachverhalt

Die Klägerin war bei der Beklagten als Hauswirtschafterin mit einer Arbeitszeit von 45h angestellt. Gegenüber der Beklagten machte sie ihren Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO im Hinblick auf sämtliche bei der Beklagten gespeicherte Daten, insb. die Daten der Arbeitszeiterfassung geltend. Nachdem die gesetzte Frist zur Auskunft erfolglos abgelaufen war, erhob die Hauswirtschafterin Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens nach Art. 15, 82 DSGVO über mindestens 6.000 €. Sechs Monate später übersandte die Beklagte zumindest die Arbeitsaufzeichnungen. Während das Arbeitsgericht Herne die Klage abwies (Az. 5 Ca 178/20), gab das Landesarbeitsgericht Hamm dem Anspruch in Höhe von 1000 € nebst Zinsen statt (Az. 2 AZR 363/21). Die Revision der Klägerin, welche sich mit diesem Betrag nicht zufriedengeben wollte, wurde durch das BAG zurückgewiesen.

Gründe

Zwar bestätigte das BAG, dass ein Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO wegen eines Verstoßes gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO bestehe. Dieser würde 1.000 € aber nicht überschreiten.

Zweifelhaft sei, ob die nicht vollständige Erfüllung des Auskunftsanspruchs gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO überhaupt einen immateriellen Schaden begründen könne. Ein Blick auf den Erwägungsgrund 146 S. 1 DSGVO zeige, dass es sich um Schäden aufgrund von rechtswidriger Verarbeitung handle. Das entspräche aber nicht unbedingt dem Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Vom Gericht erwähnt, wurde dies im Ergebnis aber offengelassen.

Der Höhe des Schadens sei einzelfallabhängig. Mangels einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften müsse § 287 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) angewendet werden. Da dem Tatsachengericht ein weiter Ermessenspielraum offenstehe, unterliegt die Schadenshöhe nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht. Dieses beschäftige sich allein damit, ob die Rechtsnorm zutreffend ausgelegt, das Ermessen bei Zugrundelegung der für die Bemessung maßgeblichen Umstände ordnungsgemäß ausgeübt wurde und keine sachfremden Erwägungen angestellt wurden.

Demnach wäre es rechtsfehlerfrei gewesen, dass das LAG die persönliche Betroffenheit der Klägerin als relativ gering eingestuft hatte. Zumindest die Arbeitsaufzeichnungen, um die es der Klägerin primär gegangen sei, seien später durch die Klägerin übersandt wurden.

Die Höhe des Anspruchs hätte eine hinreichende abschreckende Wirkung, da er fühlbar sei und nicht nur symbolischen Charakter habe. Einen Bezug zu dem Gläubiger zustehenden Arbeitsentgelt müsse der immaterielle Schadensersatz allerdings nicht haben.



Zum Jahresende droht die Verjährung von Forderungen

Jeder Gewerbetreibende sollte seine offenen Forderungen sorgfältig auf eine mögliche Verjährung hin überprüfen, um zu vermeiden, dass diese nicht mehr durchsetzbar sind.

Denn: Jedes Jahr verjähren Forderungen in Millionenhöhe. Viele Ansprüche werden von den Gläubigern nicht rechtzeitig geltend gemacht. Zum Teil liegt dies daran, dass die Verjährungsfristen gar nicht bekannt sind, zum Teil auch daran, dass viele Forderungsinhaber mit der Beitreibung so lange zögern, bis es dann auf einmal zu spät ist.

Für die meisten Forderungen (Kaufpreis- und Werklohnforderungen) gilt die Regelverjährungsfrist, und die liegt bei drei Jahren. Sie beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist



und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Konkret bedeutet das: **Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 verjähren grundsätzlich die Forderungen aus dem Jahr 2020.**

Die Verjährung kann gehemmt werden. Der Zeitraum, in dem Hemmung besteht, wird in den Fristlauf nicht eingerechnet. Eine

Möglichkeit ist, den Anspruch vor Eintritt der Verjährung gerichtlich geltend zu machen. Eine Mahnung oder Zahlungsaufforderung genügt nicht.

Ein Neubeginn der Verjährung kann dann eintreten, wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt oder wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

+++ Transporter Verkauf +++ Rundum-Service +++ Originalteile +++ Anhänger +++ Auflieger +++

Günstige gebrauchte Transporter bei Nühlen!

Sprinter? Citan? Vito?
Wir haben Ihren Transporter zu Top-Konditionen.

Ihr Ansprechpartner für den Transporter-Kauf:

Herr Ali Ceylan

☎ 0 28 41 907-555

✉ ali.ceylan@autohaus-nuehlen.de



NÜHLEN

Hans Nühlen GmbH & Co. KG
Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung
47441 Moers, Ruhrorter Straße 10, www.autohaus-nuehlen.de

Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen zum 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn auf 12,41 Euro brutto pro Stunde. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12 Euro pro Stunde. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijobs.

Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt also nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber.

In manchen Branchen gibt es verbindliche Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Wird sich die Minijob-Grenze ändern?

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich ab Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro.

Wie viele Stunden dürfen Minijobber pro Monat arbeiten?

Wenn bislang der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde gezahlt wird, der noch bis zum 31. Dezember 2023 maßgebend ist, können Minijobber und Minijobberinnen ca. 43 Stunden im Monat (520 € : 12) arbeiten. Bei einem höheren Stundenlohn als dem Mindestlohn, reduziert sich auch die maximale Arbeitszeit im Minijob entsprechend.

Da der Mindestlohn und die Minijob-Verdienstgrenze seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, ändert sich an der maximalen Arbeitszeit im Minijob ab dem 1. Januar 2024 nichts. Bei einem Mindestlohn von 12,41 Euro können Minijobberinnen und Minijobber also weiterhin ca. 43 Stunden monatlich arbeiten.

Dürfen Minijobber die Minijob-Grenze überschreiten?

Solange im Jahr 2024 der Gesamtverdienst nicht über der voraussichtlichen Jahresverdienstgrenze von 6.456 Euro liegt, können Minijobber und Minijobberinnen in einzelnen Monaten wegen eines schwankenden Lohns auch mehr als 538 Euro verdienen. Im Durchschnitt darf der monatliche Verdienst aber nicht höher als 538 Euro sein. Nur dann liegt weiterhin ein Minijob vor.

Sie suchen Auszubildende als Fachkräfte von morgen? Sie möchten Beschäftigte qualifizieren?

Der gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel ist Ihr Ansprechpartner!

Kontakt: 0800 45555 20 (gebührenfrei)
Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Wesel

bringt weiter.

Schutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.



- > Prüfungen nach BetrSichV
- > Sicherheitstechnische Betreuung
- > Gefährdungsbeurteilungen
- > Arbeitsmedizinische Betreuung
- > betriebliches Gesundheitsmanagement

DEKRA Automobil GmbH
Theodor-Heuss-Str. 69
47167 Duisburg
Telefon 0203.58904-0
www.dekra-in-duisburg.de

Wir sind für Sie da:
Mo - Fr: 7.30 - 18.00 Uhr
Sa: 8.00 - 12.00 Uhr





Minijobberinnen und Minijobber dürfen in bis zu zwei Kalendermonaten die Minijob-Grenze überschreiten – auch, wenn sie dadurch die geplante Jahresverdienstgrenze von 6.456 Euro überschreiten. Hierbei muss es sich allerdings um ein unvorhersehbares Überschreiten handeln, zum Beispiel wegen einer Krankheitsvertretung. Der Verdienst darf in diesen Monaten insgesamt das Doppelte der geplanten monatlichen Verdienstgrenze – also 1.076 Euro – nicht übersteigen.

Müssen Arbeitgeber die Arbeitsverträge für Minijobber anpassen?

Ja, wenn im Arbeitsvertrag als Stundenlohn nicht generell die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder sogar ein höherer Stundenlohn vereinbart wurde, ist der Stundenlohn des Minijobbers oder der Minijobberin durch die Erhöhung des Mindestlohns im Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber anzupassen. Wurden die Rahmenbedingungen lediglich schriftlich aufgenommen, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch hier die neuen Bedingungen dokumentieren.

Kann auch ein niedriger Stundenlohn als der Mindestlohn vereinbart werden?

Nein, Arbeitgeber und Minijobber dürfen keinen niedrigeren Lohn vereinbaren. In Deutschland gilt für alle Beschäftigten über 18 Jahren als Lohnuntergrenze der gesetzliche Mindestlohn. Er gilt somit auch für Minijobberinnen und Minijobber. Es gibt nur wenige Ausnahmen, bei denen der allgemeine Mindestlohn nicht zum Tragen kommt. Das kann zum Beispiel bei der Vergütung von Praktikanten und Praktikantinnen und Auszubildenden vorkommen.

Gilt der Mindestlohn auch für Minijobs in Privathaushalten?

Ja, der gesetzliche Mindestlohn gilt uneingeschränkt für alle Arbeitnehmer in Deutschland und ist somit auch Minijobberinnen und Minijobbern in Privathaushalten zu zahlen. Unverändert können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aber weiterhin bis zu 510 Euro für Haushaltshilfen oder bis zu 4.000 Euro für Kinderbetreuung steuerlich absetzen.

Wird sich etwas bei den Midijobs ändern?

Ab Januar 2024 wird sich durch die Erhöhung der Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ändern. Der Midijob beginnt da, wo der Minijob aufhört. Wenn bislang ein Midijob bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 520,01 Euro begann, ist das ab 1. Januar 2024 ab 538,01 Euro der Fall. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Sie sind bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu melden.

Sind weitere Erhöhungen des Mindestlohns geplant?

Die nächste Mindestlohn-Erhöhung wurde ebenfalls bereits beschlossen. Ab dem 1. Januar 2025 steigt der Mindestlohn auf 12,82 Euro. Die Minijob-Verdienstgrenze wird dann 556 Euro im Monat betragen.

**Traum gesucht
Trauma bekommen?**

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de
...finde deinen Meister!

Wir stehen Ihnen als starker Partner zur Seite.

Egal welches Vorhaben Sie finanzieren wollen – mit der Sparkassen-Finanzgruppe haben Sie einen starken Partner an Ihrer Seite.

Weitere Informationen erhalten Sie unter nisp.a.de oder sparkasse-am-niederrhein.de



Sparkassen im Kreis Wesel

Keine Pflicht zur elektronischen Kasse

Kassenführung: Worauf müssen Händler achten?

Bargeldintensive Betriebe sind nach wie vor nicht verpflichtet, eine elektronische Kasse einzusetzen. Die offene Ladenkasse ist weiterhin erlaubt. Das hat der Bundesfinanzhof gerade bestätigt. Ob das sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt.

Für Bäcker, Fleischer, Friseure, Einzelhändler, Textilreiniger, Gastronomen und viele andere Branchen ist die ordnungsgemäße Kassenführung von enormer Bedeutung. Bargeldintensive Branchen stehen immer unter besonderer Beobachtung des Fiskus. Zuletzt mussten sie ihre elektronischen Registrierkassen auf ein besonders fälschungssicheres System umstellen. Die Aufzeichnungssysteme müssen neuerdings durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt werden, damit das Löschen von Umsätzen nicht mehr möglich ist.

Marktstände auf Wochenmärkten oder Imbissbuden müssen trotzdem auch weiterhin nicht mit einer elektronischen Kasse ausgestattet sein. Der eine oder andere kleinere Bäcker oder Friseursalon kann ebenfalls auch in Zukunft mit der offenen Ladenkasse arbeiten, wenn er das möchte, muss dann aber detaillierte Aufzeichnungspflichten beachten.

Was das für Unternehmen bedeutet

» Alle **neu angeschafften** elektronischen Kassensysteme müssen jetzt über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die ab dem ersten Tastendruck alle Eingaben in das System unveränderlich und verschlüsselt erfasst. Die elektronische Kassensysteme müssen also manipulationssicher sein, über eine TSE verfügen und elektronisch auslesbar sein.



Bestandteile der TSE sind ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitliche digitale Schnittstelle.

» **Übergangsfrist!** Für alle Ladenbesitzer, die Kassensystem nach dem 25. November 2010 angeschafft haben und die bauartbedingt nicht mit einer solchen vom BSI zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufgerüstet werden können, gibt es eine Ausnahme. In ihrem Fall verlängert sich die Deadline bis zum 31. Dezember 2022. Es wird vorausgesetzt, dass das Kassensystem die seit 2010 geltenden Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt. Die Ausnahmeregelung gilt im Übrigen nicht für PC-Kassen.

» Geschäfte müssen an **jeden Kunden einen Bon** ausgeben. Es gibt aber keine Mitnahmepflicht für den Kunden. Doch selbst wenn der Kunde verneint, „muss“ ein Bon ausgestellt werden. Von der Belegausgabepflicht kann man sich bei seinem Finanzamt befreien lassen, etwa wenn man Verkaufsstände auf Wochenmärkten oder Volksfesten hat. Durch eine Ergänzung des Paragraphen 6 Satz 2 KassenSichV ist es möglich, dass auf einem Beleg bestimmte Angaben nicht in für einen Menschen lesbarer Form aufgedruckt werden müssen, sondern in einem QR-Code dargestellt werden können. So kann die Beleggröße reduziert werden.

» Ab 1. Januar 2024 werden die **Pflichtangaben** auf den Kassenbons erweitert. Dann müssen sowohl die Seriennummern des

elektronischen Aufzeichnungssystems als auch des Sicherheitsmoduls mit auf den Kassenbons angegeben werden. Auch der Prüfwert und der fortlaufende Signaturzähler müssen ab 2024 auf den Bons stehen.

» **Meldepflicht:** Eigentlich müssen Unternehmen seit dem 1. Januar 2020 neue elektronische Registrierkassen innerhalb eines Monats dem Finanzamt melden. Weil es aber bis heute keine Meldesoftware gibt, startet das Verfahren voraussichtlich erst im Herbst 2023.

» Die Finanzämter haben die Möglichkeit zur **unangekündigten Kassen-Nachschau**. Das ist ein eigenständiges Verfahren und kann zusätzlich zur Außenprüfung stattfinden. Bei Verstößen droht hier eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro. Dabei ist es egal, welches Kassensystem man hat, also elektronische Registrierkassen oder die offene Ladenkasse, geprüft wird beides.

Jedes System birgt Gefahren und Fallen

Es gibt keine Pflicht, überhaupt eine elektronische Kasse einzusetzen. Wenn jemand eine offene Ladenkasse führt, kann er nicht verpflichtet werden, auf elektronische Kassensysteme umzusteigen. Es besteht sogar theoretisch die Möglichkeit, dass jemand, der ein elektronisches Kassensystem im Einsatz hat, dieses wieder entsorgt und auf die offene Ladenkasse umstellt. Egal, welches Kassensystem man nutzt: Jedes System birgt



Gefahren und Fallen, die die Betriebsprüfer kennen.

Einen Nachteil der offenen Ladenkasse gibt der Zentralverband des Bäckerhandwerks zu bedenken: „Wird die Kasse von mehreren Personen verwendet, wie das in einer Bäckereifiliale üblich ist, lässt sich nichts mehr nachvollziehen. Der Unternehmer ist dann auf die hundertprozentige Ehrlichkeit aller Mitarbeiter angewiesen und muss Fehlbeträge selbst ausgleichen.“

Bestätigung vom Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hat Mitte Dezember 2021 bestätigt, dass eine Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Kasse in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Bereichen nicht erforderlich ist (Az.: IV R 34/18)

Geklagt hatte ein schwäbischer Gastronom, der zugleich Rechtsanwalt für Steu-

erreicht ist. Er selbst setzt in seinen Gaststätten elektronische Registrierkassen ein. Der Gastronom war der Auffassung, dass es verfassungswidrig sei, wenn der Gesetzgeber zwar detaillierte Regelungen für die Verwendung von elektronischen Kassen aufstelle, es aber zugleich weiterhin gestattet ist, keine elektronischen Kassen zu verwenden. Die Klage bezog sich auf das Jahr 2015.

„Der BFH bestätigt nur das, was bereits seit vielen Jahren geltendes Recht war“, betont der Bäckerverband. „Ein Wochenmarktstand, ein Verkaufswagen oder eine Verkaufsbude auf dem Jahrmarkt muss nicht mit einer elektronischen Kasse ausgestattet sein. Hier reicht die offene Ladenkasse aus.“

Aber auch wer eine offene Ladenkasse hat, muss jederzeit mit einer unangekün-

digten Kassen-Nachschau rechnen. Er muss täglich einen detaillierten Kassenbericht führen, der es ermöglicht, dass die Tageseinnahmen rechnerisch ermittelt werden.

Darauf muss man bei der offenen Ladenkasse achten!

Es ist zwingend erforderlich eine tägliche Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen und zu dokumentieren. Ein Kassenbuch ersetzt auch dann nicht den Kassenbericht, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden.

„Betriebsinhaber sollten zusammen mit ihrem Steuerberater die Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht im Voraus überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Umstellungen bei der Aufzeichnung und elektronischen Aufbewahrung vornehmen“, rät der Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Ihre Fachbetriebe der KFZ-Innung Niederrhein

wolters Kalkar Geldern Bocholt Krefeld
Nutzfahrzeuge

Der Lösungsanbieter

IVECO MAN capthago Das Reisemobil. ETRVSCO LAIKA

www.wolters-gruppe.de info@wolters-nutzfahrzeuge.de

NÜHLEN

Hans Nühlen GmbH & Co. KG – www.autohaus-nuehlen.de
Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Jürgen's Kleine Werkstatt & Schilder

Jürgen Wolny
Krengelstr. 111 • 46539 Dinslaken
Tel.: 0 20 64 -970 82 88

- Wartung & Service
- Reparaturen aller Art
- TÜV/AU im Haus
- Klimaanlage-Service
- Unfallinstandsetzungen
- Smart-Repair
- Reifendienst
- Fahrzeugpflege
- Autoglas
- Aufkleber
- Beschriftungen & Schilder
- excl. Fahrzeugdesign

Ihr FORD TRANSIT CENTER und GEWERBEPARTNER am Niederrhein

Autohaus Espey GmbH & Co. KG
Kamp-Lintfort Prinzenstr. 101 Tel.: 02842 9144-0

Das Versorgungswerk informiert

Renditestar betriebliche Altersversorgung

Durchschnittlich 20 Jahre beziehen wir Rente. Da heißt es, rechtzeitig vorzusorgen, um später finanziell nicht auf dem Trockenen zu stehen.

Neueren Umfragen zufolge stellen sich 74 Prozent der Deutschen darauf ein, ihren Lebensstandard im Alter senken zu müssen. Auf der anderen Seite ist der überwiegende Teil davon überzeugt, zu wenig für die eigene Altersvorsorge tun. Wichtig ist, möglichst früh die Grundpfeiler für einen später aus-

kömmlichen Ruhestand zu setzen. So lässt sich auch mit vergleichsweise geringem Aufwand effektiv vorsorgen.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist ein immer wichtigeres Standbein, um den Ruhestand finanziell abzusichern. Sie hat als Vorsorgeinstrument aufgrund der sogenannten Systemrendite gegenüber anderen Vorsorgeformen zumeist die Nase vorn. So fördert der Staat mit Erleichterungen bei Steuern und Sozialabgaben. Ergänzt um zusätzliche Arbeitgeberzuschüsse sowie häufig um besondere Firmenbedingungen,

ist die bAV also auch unter Renditegesichtspunkten fast unschlagbar.



Jeder abhängig Beschäftigte hat prinzipiell einen Rechtsanspruch darauf, dass Teile des Jahresbruttolohns via Entgeltumwandlung als Beiträge in eine bAV fließen. 2023 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich verlangen, dass jährlich bis zu 3.504 Euro in eine bAV investiert wer-

Ihre Elektro-Fachbetriebe und Partner

SCHLEGEL GRUPPE

**ETL PAUL SCHLEGEL GMBH
ELEKTROFACHGROSSHANDEL**

Am Schürmannshütt 30/o
47441 Moers

Tel. 02841 93108-10
Fax 02841 93108-11
Mail etl-moers@schlegel-gruppe.de

SCHLEGEL GRUPPE
FINDLER | LANGE | SARX | SCHLEGEL

Ihr Elektrofachgroßhandel für Industrie und Handwerk
www.schlegel-gruppe.de

ELEKTROTECHNIK

Elektroinstallationen
EIB-Gebäudesystemtechnik
Daten & Netzwerktechnik
Kommunikationstechnik
Beleuchtungstechnik
Satelliten-Anlagen

Schwarzer Weg 46
47495 Rheinberg
Tel. 0 28 02 / 80 70 90
Fax 0 28 02 / 80 70 91
Mobil 0173 - 3 82 90 22
www.undderstromfließt.de
info@undderstromfließt.de

RALF NIEWERTH

Elektro van de Loo

Mh. Klemens Mues

Erfahrung und Kompetenz.
Seit über 40 Jahren.

Elektroinstallation · Netzwerktechnik · SAT-Anlagen · Beleuchtung

Hedwigstraße 32 · 46537 Dinslaken · info@elektro-vandeloo.de
Tel. 0 20 64 / 7 02 72 · Fax: 0 20 64 / 77 60 64

Hasselkamp GMBH
ELEKTROTECHNIK
Kompetent, innovativ, zuverlässig

Auestraße 12
46535 Dinslaken
Tel. (02064)4357-0
Fax (02064)4357-16
info@hasselkamp.de
www.hasselkamp.de

Eulektra®

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2011

• Starkstromtechnik
• Nachrichtentechnik
• Sicherheitstechnik
• Wartung / Instandhaltung
• Photovoltaikanlagen
• Brandschutzmaßnahmen

Eulektra GmbH
Am Schomacker 67 · 46485 Wesel
Tel. 0281/20626-0 · Fax: 0281/20626-26
Email: info@eulektra.de · Internet: www.eulektra.de

HEIX Elektrotechnik

Antworten für die Zukunft.

Fritz-Haber-Straße 10 - 46485 Wesel
☎ 0281/95275-0 | www.heix.com | info@heix.com | Facebook

EMD ELEKTROMOTOREN-DIENST
Hannig & Zender GmbH

Instandsetzung & Verkauf elektrischer Maschinen & Geräte
Elektro-Antriebe aller Art · Pumpenaggregate · und vieles mehr

Homburger Straße 250 · D-47443 Moers
Tel 02841/54088 · Fax 02841/504346 · www.hannig-zender.de

Vertragwerkstatt
-Elektrowerkzeuge
Biral
Mehr als Pumpen



den. Den genauen Durchführungsweg – Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse oder Pensionszusage – regeln dann Vereinbarungen.

Die meisten Betriebe setzen auf die Direktversicherung als Durchführungsweg für die bAV. Dieser ist verwaltungsmäßig arm und einfach zu handhaben, was gerade für kleinere Betriebe ohne eigene Personalabteilung wichtig ist. Die Beiträge wirken sich zudem als Betriebsausgaben steuermindernd für die Unternehmen aus.

SIGNAL IDUNA hält hier die passenden Instrumente bereit. Die Fondspolice SIGNAL

IDUNA Global Garant Invest (SIGGI) beispielsweise ist ein kapitalmarktnahes, nachhaltig ausgerichtetes Produkt mit verschiedenen Garantiekonzepten in der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Die via Entgeltumwandlung investierten Beiträge zur bAV kommen den Beschäftigten übrigens im Gegensatz zum Barlohn zu 100 Prozent zugute. Erst auf die späteren Rentenleistungen sind Steuern und unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu bezahlen. Das Unternehmen spart ebenfalls, denn es fallen auch keine Arbeitgeberanteile bei den Sozialversicherungsbeiträgen an.

Der **beste** Platz für Ihre Anzeige.

Ihr Anzeigenberater
Stefan Nehlsen (02137)793 99-04

TENHAGEN · GRÜNSTEIDL
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

**Steuerberatung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Unsere Kanzlei bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Privatpersonen umfassende Dienste in allen Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Philipp-Reis-Str. 7-9 · 46485 Wesel · Tel.: 0281 206182-0
Fax: 0281 206182-50 · info@te-gr.de · www.te-gr.de

Aktenarchivierung
Aktenvernichtung

Schiffer
GmbH

www.aktensvernichtung-schiffer.de
Tel.: 02832 974 85 05

Wir befreien Sie von Ihren Aktenbergen!

U. & N. Schmitz GmbH & Co. KG

Schlosserei, Stahl-, Metall- und Fahrzeugbau

Wasserstrahlschneiden im Lohn

Robert-Bosch Straße 12 · 47475 Kamp-Lintfort
Telefon 0 28 42/71 06 31 · Telefax 0 28 42/71 06 32
info@wasser-strahl-schneiden-nrw.de · www.wasser-strahl-schneiden-nrw.de

**UNTERSTÜTZUNG IN SACHEN
ENERGIEEFFIZIENTE PLANUNG?**

PROFESSIONELLE UND VERTRAULICHE BERATUNG,
SPEZIELL FÜR DAS BAUHANDWERK: WATTWENIG.DE

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern:
Tel. 0281 / 854 98 09

watt wenig

Ihre Fachbetriebe „Rund um den Bau“

Bauunternehmung
MÜLLER
 seit 1968
 Bauunternehmung Müller GmbH & Co. KG | Rheinberger Straße 71 | 46519 Alpen
 Tel.: 02802 / 2328 | info@mueller-alpen.de | www.mueller-alpen.de

Die Suchmaschine für regionale Innungsbetriebe
 Mit uns finden Sie den Meisterbetrieb in Ihrer Nähe!

meisterfirma.de
 ...finde deinen Meister!

Printprodukte für Innungsmitglieder
IHRE GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

z.B. hochwertiges Briefpapier:
2500 Stück
 inkl. Gestaltung für nur
€189,-

IHR FIRMENNAME
 HIER KÖNNTE IHR SLOGAN STEHEN

Briefpapier · Visitenkarten · Angebotsmappen
 Briefumschläge · Schreibblöcke · Schreibtischunterlagen

Mehr Informationen unter: www.image-text.de oder www.druck-optimal.de

Ihre Dachdecker-Fachbetriebe

KB Bedachungs GmbH
 Klaus Brinks Dachdeckermeister

- Bedachungen
- Fassadenbau
- Bauklempnerei
- Kranverleih
- Dachbegrünung
- Balkone
- Kamine
- und noch vieles mehr...

Kurt-Schumacher-Straße 255 · 46539 Dinslaken
 Tel (020 64) 82 65 91 Internet:
 Fax (020 64) 82 65 92 www.KB-Bedachung.de

Ein Janssen-Prinzip:
Mehr.

Der Fach-Großhandel für Dachdecker-Profis.

Janssen
 Das Dach - unser Fach.

www.janssen-dach.de Mönchengladbach | Duisburg | Brühl | Dortmund

Ihre SHK-Fachbetriebe und Partner

MöLEKEN
 Der technische Gebäudeausrüster

Tel.: 02064 4750-0 info@gerhard-moelleken.de Otto-Lilienthal-Straße 30
 Fax: 02064 4750-50 www.gerhard-moelleken.de 46539 Dinslaken

Sanitär ■ Heizung ■ Elektro ■ SAT-Anlagen ■ Wohnungs-Sanierung: Alles aus einer Hand

Heizungsstörung?
 Wasserleitungsrohrbruch?
 Abflussverstopfung?

Wir helfen Ihnen gerne –
 auch außerhalb unserer
 Geschäftszeiten.

Schweers
 SANITÄR · HEIZUNG · KLIMA

Telefon (0 28 01) 8 23
schweers-xanten.de

Heinz Schweers GmbH & Co. KG · Südwall 41-43 · 46509 Xanten

MEISTER DER ELEMENTE

Der beste Platz für
 Ihre Anzeige.

KONTAKT: STEFAN NEHLSSEN (02137)79399-04